

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb der Kommunalen
Datenverarbeitungszentrale Münster

Zwischen

1. der Stadt Münster
2. der Stadt Hamm
3. dem Kreis Coesfeld
4. dem Kreis Warendorf
5. der Stadt Ahlen
6. der Gemeinde Ascheberg
7. der Gemeinde Beelen
8. der Stadt Coesfeld
9. der Stadt Dülmen
10. der Gemeinde Everswinkel
11. der Gemeinde Havixbeck
12. der Stadt Lüdinghausen
13. der Gemeinde Nordkirchen
14. der Gemeinde Nottuln
15. der Stadt Olfen
16. der Gemeinde Ostbevern
17. der Stadt Sassenberg
18. der Stadt Sendenhorst
19. der Gemeinde Wadersloh
20. der Stadt Warendorf

- im folgenden "Beteiligte" genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.1994 (GV.NW.S.362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele, Aufgaben , Rechte, Pflichten

- (1) Die Stadt Münster betreibt eine Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDZ), um die Beteiligten bei der Erreichung folgender Ziele zu unterstützen: Leistungssteigerung, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten, Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Die KDZ nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Beratung der Beteiligten in allen Angelegenheiten der Technikunterstützen Informationsverarbeitung (Tul)
 - Erstellung, Umsetzung und Fortführung eines gemeinsamen Konzeptes zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Tul auf der Grundlage der Anforderungen der Beteiligten
 - Betrieb eines Rechenzentrums gemäß dem gemeinsamen Konzept
 - Untersuchung von Fremdverfahren und -programmen, Auswahl, Beschaffung und Einführung
 - Erstellung und Einführung von Programmen einschließlich Weiterentwicklungen und Pflege
 - Beratung bei Datenintegration und Datenorganisation, Netzaufbau und -verwaltung, Datenfernübertragung und Telekommunikation
 - Schaffung von Einkaufskonditionen, Beratung bei Verträgen
 - Tul-Schulungsmaßnahmen
 - Führung einer Programmbörse unterhalb der Großrechnerebene
 - Sicherstellung der Teilnahme am technischen Fortschritt
- (3) Die wahrzunehmenden Aufgaben sind in Arbeitsplänen, die für einen Zeitraum von 1 - 2 Jahren aufzustellen und durchzuführen sind, zu beschreiben. Der Personalbestand und die technische Ausstattung der KDZ müssen eine ordnungsgemäße Aufgabenabwicklung gewährleisten.
Im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes sollen Abweichungen von der Arbeitsplanung im Arbeitsausschuß erläutert werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Sonderarbeiten

Arbeiten, die nicht in den Arbeitsplänen festgelegt sind, führt die KDZ als Sonderarbeiten für einzelne Beteiligte gegen Berechnung der Selbstkosten nur aus, wenn dadurch die festgelegten Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Arbeiten für Dritte sind die Selbstkosten mit einem Zuschlag zu belegen, dessen Höhe der Arbeitsausschuß festsetzt.

§ 3 Gemeinsame Leitung in Ausschüssen

I. Zentralausschuß

- (1) Es wird ein Zentralausschuß gebildet, der sich aus den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten zusammensetzt. Jeder Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (2) Der Zentralausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Entscheidungen zur Fortentwicklung der ADV-Konzeption im Einzugsgebiet
 - Grundsätze der Wirtschaftsführung
 - Beschluß des Wirtschaftsplanes
 - Entscheidung über die Arbeitspläne
 - Beschluß über die Betriebsabrechnung
 - Festsetzung der Leistungsentgelte für gemeinsame Produktionsarbeiten
 - Festsetzung der Nutzungsentgelte für dezentral eingesetzte gemeinsame Verfahren
 - Festsetzung der Maßstäbe, nach denen Umlagen zu erheben sind
 - Entscheidung über Rücklagenbildungen
 - Festlegung des Versicherungsschutzes
 - Beschluß über Vorschläge zur Änderung der ÖRV
 - Zustimmung zum Beitritt weiterer Gebietskörperschaften
 - Anregungen zum Stellenplan der KDZ

- (3) Über sonstige wichtige Angelegenheiten personeller oder sächlicher Art ist der Zentralausschuß von seinem Vorsitzenden zu unterrichten.

- (4) Bei der Beschlußfassung im Zentralausschuß hat jedes Mitglied einen Stimmanteil in Höhe des Prozentsatzes, zu dem die von ihm vertretene Gebietskörperschaft die KDZ im Vorjahr finanziert hat. Jedes Mitglied kann seinen Stimmanteil auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (5) Der Zentralausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile.

- (6) Die Geschäfte für den Zentralausschuß führt die Stadt Münster, die auch den Vorsitzenden stellt.

- (7) Der Zentralausschuß tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Stimmanteile ist eine Zentralausschußsitzung anzuberaumen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

II. **Arbeitsausschuß**

- (1) Es wird ein Arbeitsausschuß gebildet. In den Arbeitsausschuß entsendet jeder Beteiligte eine für Organisationsaufgaben zuständige Dienstkraft. Der Leiter der KDZ gehört dem Arbeitsausschuß ohne Stimmrecht an und führt dessen Geschäfte.
- (2) Der Arbeitsausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Aufstellung der Arbeitspläne
 - Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen für Fachbereiche oder Beiräten für besondere Aufgabenstellungen
 - Entscheidung über Vorschläge der Arbeitskreise oder Beiräte
 - Festlegung grundsätzlicher Regelungen für die Durchführung von Sonderarbeiten für Mitglieder
 - Entscheidung über Leistungen für Dritte
 - Empfehlungen zu Veränderungen der technischen Ausstattung der KDZ
 - Erörterung von Grundsatzfragen der ADV-Konzeption im Einzugsgebiet
 - Vorschläge zur Sicherung der strategischen Weiterentwicklung der KDZ
 - Behandlung der Berichte der Prüfungsorgane über die Prüfung der KDZ
 - Vorbereitung der Beschlüsse des Zentralausschusses
- (3) Über sonstige wichtige Angelegenheiten personeller oder sächlicher Art ist der Arbeitsausschuß vom Leiter der KDZ zu unterrichten.
- (4) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile. Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied einen Stimmanteil in Höhe des Prozentsatzes, zu dem die von ihm vertretene Gebietskörperschaft die KDZ im Vorjahr finanziert hat. Jedes Mitglied kann seinen Stimmanteil auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (5) Der Arbeitsausschuß tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Stimmanteile ist eine Arbeitsausschußsitzung anzuberaumen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

III. **Niederschriften**

Über die Sitzungen des Zentralausschusses und des Arbeitsausschusses werden von der KDZ Niederschriften gefertigt. Diese sind den Beteiligten innerhalb von 3 Wochen zuzusenden.

§ 4 Arbeitskreise, Beiräte, Kontaktstellen

- (1) Die gemäß § 3 II Abs. 2 gebildeten Facharbeitskreise oder Beiräte werden organisatorisch von der KDZ geleitet. Sie tagen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich. Die Sitzungsniederschriften hat die KDZ Innerhalb von 3 Wochen zu versenden.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der KDZ richtet jeder Beteiligte eine Kontaktstelle ein. Das Personal der Kontaktstellen muß ADV-Grundkenntnisse besitzen.

Den ADV-Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Facharbeitskreise bzw. Beiräte sowie die Niederschriften zuzuleiten. Dabei sind die Einladungsfristen und die Versendungsfristen ebenfalls einzuhalten.

§ 5 Personalbereitstellung

Jeder Beteiligte wird sich im Bedarfsfall dafür einsetzen, geeignete Dienstkräfte in seiner Verwaltung zu gewinnen, die für bestimmte Aufgaben bei der KDZ ausschließlich tätig werden. Die Aufwendungen für die der KDZ zur Verfügung gestellten Dienstkräfte zahlt die Entsendestelle; sie werden von der KDZ erstattet.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten der KDZ werden von der Stadt Münster in Form einer Betriebsabrechnung jährlich ermittelt.
- (2) Zur Deckung allgemeiner Vorhaltekosten entrichten die Beteiligten auf der Grundlage der Zahl ihrer Einwohner vierteljährlich im voraus einen Pauschalbetrag, dessen Höhe der Zentralausschuß jährlich beschließt. Der Pauschalbetrag ist zu zahlen
 - von den kreisfreien Städten pro Einwohner
 - von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden pro Einwohner zu je 2/3
 - von den Kreisen pro Einwohner zu je 1/3.
- (3) Die Leistungsentgelte für gemeinsame Produktionsarbeiten und die Nutzungsentgelte für dezentral eingesetzte gemeinsame Verfahren werden vierteljährlich rückwirkend abgerechnet.
- (4) Die Kosten für Sonderarbeiten tragen die Beteiligten oder die Dritten, die sie veranlaßt haben.
- (5) Überschüsse oder Fehlbeträge werden bei der Jahresabrechnung nach Maßgabe des Prozentsatzes ausgeglichen, mit dem jeder Beteiligte die KDZ finanziert hat.

- (6) Bei den in die Betriebsabrechnung nach Abs. 1 aufzunehmenden Personalkosten (einschl. der Versorgungslastenanteile) werden nur die Aufwendungen für Dienstkräfte der KDZ und für die der KDZ zur Verfügung gestellten Bediensteten der Beteiligten berücksichtigt. Die Einbeziehung anteiliger Verwaltungskosten in den KDZ-Etat bleibt einer besonderen Entscheidung im Zentralausschuß vorbehalten.
- (7) Maßgebender Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres entsprechend der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW bekanntgegebenen Einwohnerzahl.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Programme gemäß der Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Beteiligten übertragen.
- (2) Die durch die Programmprüfung entstehenden Kosten werden von der KDZ getragen.

§ 8 Haftung

- (1) Hinsichtlich der Arbeit der KDZ haftet die Stadt Münster nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes. Ein von der Versicherung nicht gedeckter Schaden wird von den Beteiligten entsprechend dem KDZ-Finanzierungsanteil des Vorjahres getragen.
- (2) Eine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren der ADV-Maschinen wird von der Stadt Münster nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirmen nach Maßgabe der mit diesen abgeschlossenen Verträge übernommen.

§ 9 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung oder die Nutzung einzelner ADV-Verfahren mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. oder 31.12. durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Stadt Münster kündigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung stehen dem Beteiligten gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und - soweit die KDZ Verfügungsberechtigt ist - die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu. Programme dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für den Verlust des Anteils am gemeinsamen wirtschaftlichen Vermögen der KDZ besteht nicht.

- (3) Im Falle der Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist über das gemeinsame wirtschaftliche Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen eine Entscheidung im Zentrallausschuß herbeizuführen. Als Maßstab für die Aufteilung gilt der KDZ-Finanzierungsanteil der letzten 3 Jahre.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 08.11.1982 von der Bezirksregierung Münster genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster außer Kraft (Abl. Reg. Mstr. 1982 S. 279-283).

Coesfeld, den 06.09.1996

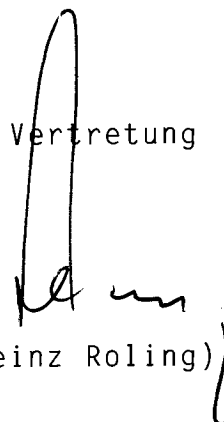
Für die Stadt Coesfeld

Der Stadtdirektor



(Rainer Christian Beutel)

In Vertretung



(Heinz Røling)